
SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER STADT GÖPPINGEN

- GÜLTIG SEIT 01.01.2010

1. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON SPORTFÖRDERUNGSBEITRÄGEN

- 1.1 Der Verein muss seinen Sitz in Göppingen haben.
Seine sportliche Tätigkeit sollte sich auf das Gebiet der Stadt Göppingen erstrecken.
- 1.2 Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.
- 1.3 Der Verein muss direkt oder indirekt über seinen Fachverband Mitglied des WLSB oder des DSB sein und muss dem Stadtverband Sport Göppingen e.V. mindestens 3 Jahre angehören; das Jahr der Aufnahme zählt nicht.
- 1.4 Der Verein soll in der Regel mindestens 100 Mitglieder haben. Die Mehrheit der Mitglieder soll ihren Hauptwohnsitz in Göppingen haben.
- 1.5 Der Verein soll vorwiegend sportliche Ziele verfolgen und sich insbesondere um die Jugendförderung bemühen; 10% der Mitglieder müssen Jugendliche sein.
- 1.6 Der Verein muss auskömmliche Beiträge von seinen Mitgliedern erheben, deren Höhe vom Gemeinderat überprüft werden kann.
- 1.7 Die Förderungsfähigkeit erlischt, wenn eine Voraussetzung 1.1 - 1.6 entfällt.
- 1.8 Für die von der Stadt bis zum 31.12.1981 geförderten und dem Stadtverband Sport Göppingen e.V. angehörenden Vereine gelten die Voraussetzungen 1.3 / 1.4 und 1.5 nicht.

2. EINZELNE SPORTFÖRDERUNGSBEITRÄGE

2.1 Förderung von Jugendlichen

- 2.1.1 Vereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder (Kinder und Jugendliche), die im Stadtgebiet Göppingen wohnen, einen zweckgebundenen Sportförderungsbeitrag von jährlich 18,-- € / Mitglied zur Förderung der Jugendarbeit.
- 2.1.2 Zur Auszahlung des Sportförderungsbeitrages für die Jugendförderung ist die Vorlage des Beitragsberechnungsbescheides des WLSB oder einer der ihm kooperativ angeschlossenen Organisationen bis spätestens 01.11. eines Jahres erforderlich. Zum Nachweis des Wohnortes ist mit dem Förderantrag eine Mitgliederliste der Mitglieder unter 18 Jahren vorzulegen. Als Stichtag für diese Mitgliederliste gilt der 01. Januar des Kalenderjahres.

2.2 Übungsleiter und Vereinsmanager

- 2.2.1 Vereine erhalten für ihre Übungsleiter einen pauschalen Sportförderungsbeitrag von 190,-- € je lizenzierten Übungsleiter. Dem Referat Schulen und Sport ist der entsprechende Nachweis des WLSB bis spätestens 01.11. eines Jahres vorzulegen.
- 2.2.2 Vereine erhalten für Vereinsmitarbeiter, die im Besitz einer gültigen Lizenz eines Sportfachverbandes als Vereinsmanager sind, einen pauschalen Sportförderungsbeitrag von 190,-- € je lizenzierten Vereinsmanager. Dem Referat Schulen und Sport ist der entsprechende Nachweis des WLSB bis spätestens 01.11. eines Jahres vorzulegen.

2.3 Fahrtkostenzuschüsse

Vereine erhalten für die Teilnahme von Jugendlichen an Deutschen Meisterschaften bei einer einfachen Entfernung (Straßenkilometer) von Göppingen zum Veranstaltungsort von über 200 km bis 500 km 26,-- € / Jugendlicher, ab 501 km 38,-- € / Jugendlicher.

2.4 Unterhaltung der Vereinssportplätze (Fußballplätze)

Für die laufenden Pflegearbeiten (Mähen, Düngen, Bewässern, Kleinreparaturen nach dem Spielbetrieb, Sauberhaltung der Sportanlage, Bestellung eines Platzwartes) erhalten die Vereine einen jährlichen Pauschalbetrag.

- 2.4.1 Die jährliche Pauschale beträgt für Rasen- und Tennensportplätze (Fußballplätze), in der normgerechten Größe von ca. 7.000 m² 800,-- € und für Plätze in der Größe von ca. 6.000 m² 700,-- €.

-
- 2.4.2 Die Vereine müssen ihre Aufwendungen für die laufende Pflege dem Referat Schulen und Sport auf Verlangen nachweisen.
- 2.4.3 Der Pauschalbetrag darf nur für Zwecke der Unterhaltung der Sportanlage verwendet werden. Wird dies nicht gewährleistet, führt dies zum Wegfall der Pauschale.
- 2.4.4 Werden Vereinssportplätze von der Stadt instandgesetzt oder erneuert, übernimmt die Stadt für diese Plätze die Jahrespflege nach den jeweiligen Erfordernissen. Dafür gelten besondere Richtlinien. An den Kosten der Jahrespflege haben sich die Vereine mit einem Eigenanteil von 10% zu beteiligen. Dieser Eigenanteil wird mit dem jährlichen Pauschalbetrag (2.4.1) verrechnet.

2.5 Instandsetzung, Ausbau und Neubau von Vereinssportanlagen

- 2.5.1 Für die Gewährung städtischer Förderungsbeiträge zu den Baukosten gilt folgendes:
- Der Gemeinderat muss ein allgemeines öffentliches Interesse an der Baumaßnahme feststellen.
 - Die Maßnahmen sollen unmittelbar der Sportausübung und soweit möglich auch dem Schulsport dienen; hierzu zählen insbesondere auch sanitäre Anlagen (Umkleide-, Wasch- und Duschräume, WC).
 - Zuschüsse von Dritten sind von den Kosten der Baumaßnahme abzuziehen.
- 2.5.2 Anträge sind bis spätestens 01.06. eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr beim Referat Schulen und Sport einzureichen. Baupläne, Kostenvoranschlag eines Architekten, Finanzierungsplan und Erläuterungsbericht sind dem Antrag beizufügen.
- 2.5.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die notwendigen Abstimmungen mit der Stadt erfolgt sind und die erforderlichen Beschlüsse der nach der Hauptsatzung zuständigen gemeinderätlichen Gremien vorliegen. Ohne vorherige Beschlüsse werden städtische Förderungsbeiträge nicht gewährt.
- 2.5.4 Will ein Verein ein Bauvorhaben mit einem städtischen Förderungsbeitrag verwirklichen, können auskömmliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe der Gemeinderat überprüft, verlangt werden, wenn sonst das Vorhaben nicht finanziert oder später betrieben werden kann.
- 2.5.5 Ein bestimmter allgemeiner Förderungssatz wird nicht festgelegt. Der Förderungssatz wird durch Beschluss im Einzelfall unter Berücksichtigung des

öffentlichen Interesses, der Leistungsfähigkeit des Vereins und der Haushaltslage der Stadt festgelegt.

- 2.5.6 Für den Bau von Tennisplätzen durch Göppinger Vereine mit eigenen bestehenden Freisportanlagen wird anstelle des durch Beschluss festzulegenden Förderungsbeitrages ein fester Beitrag von 5.100,-- € je Tennisplatz gewährt.
In jedem Haushaltsjahr werden höchstens zwei Tennisplätze gefördert.
- 2.5.7 Die Gewährung eines städtischen Förderungsbeitrages kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins und der Haushaltslage der Stadt - auch bei rechtzeitiger Beantragung (vgl. Ziffer 2.5.2, Satz 1) - auf nachfolgende Haushaltsjahre verschoben werden.

2.6 Sonstige Förderung

- 2.6.1 Die tennissporttreibenden Vereine erhalten zur Unterhaltung ihrer Rotgrant-Sandplätze jährliche Förderungsbeiträge von 60,-- € je Platz.
- 2.6.2 Der Reit- und Fahrverein erhält zur Unterhaltung seiner Reitanlage mit Dressurplatz und Parcour einen jährlichen Förderungsbeitrag von 600,-- €.
- 2.6.3 Die schießsporttreibenden Vereine erhalten zur Unterhaltung der nicht überdachten Schießbahn-Freiflächen - ohne Umgebungsflächen - jährliche Förderungsbeiträge von --,15 € / m².
- 2.6.4 Sonstige Sportanlagen (Trainingsflächen Mindestgröße - 2.400 m², Rotgrant-Kleinspielfelder - Mindestgröße 800 m²) werden mit --,12 € / m² jährlich gefördert.
Die Förderung erfolgt auf Nachweis der angefallenen Pflegeaufwendungen.

2.7 Betrieb vereinseigener Turnhallen

- 2.7.1 Vereine mit eigenen Turnhallen erhalten einen im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegten Zuschuss zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten.
Maßgebend für die Höhe dieser jährlichen Zuschüsse ist der Umfang der Mitbenutzung der vereinseigenen Halle durch die Öffentlichkeit und / oder die Schulen.

2.8 Mitbenutzung durch Schulen und Vereine

- 2.8.1 Sportanlagen (Plätze, Hallen, Freibäder), die von der Stadt gefördert werden, sind grundsätzlich dem Schulsport zur Verfügung zu stellen. Dem Stadtverband Sport Göppingen e.V. steht ein Belegungsrecht an den von der Stadt instandgesetzten oder erneuerten Vereinssportplätzen zu, wenn dafür ein Bedarf besteht. Durch vertragliche Regelungen zwischen der Stadt und den geförderten Vereinen wird das Belegungsrecht sichergestellt.

3. Hallenmieten

- 3.1 Für den Übungsbetrieb der Göppinger Sportvereine in den städtischen Turn- und Sporthallen, Gymnastikräumen und auf den städtischen Sportplätzen wird ab dem 01.01.2010 eine Miete erhoben. Dies gilt auch für städtische Turnhallen in den Stadtbezirken. Die Höhe der Miete wird durch den Gemeinderat festgelegt.
Als Übungszeiten der Vereine gelten Montag bis Freitag von 17:30 Uhr bis 22:00 Uhr in Schulwochen.
- 3.2 Für den Übungsbetrieb der schwimmsporttreibenden Göppinger Sportvereine wird zu dem von den Stadtwerken Göppingen festgesetzten Benutzungsentgelt ab dem 01.01.2010 eine anteilige Miete von den Vereinen erhoben. Die Höhe der anteiligen Miete wird durch den Gemeinderat festgelegt. Der restliche Rechnungsbetrag wird von der Stadt übernommen.

Dies gilt nur für Übungszeiten von Montag bis Freitag von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr in den Schulwochen. Die Benutzungsentgelte für die Durchführung des Übungsbetriebes während der Schulferien werden von der Stadt nicht übernommen.
- 3.3 Für die vom Landkreis Göppingen in Rechnung gestellten Hallenmieten (von 12,50,- € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer / Std. je Hallendrittel) und der Freien Waldorfschule Filstal (von 12,50 € / Std.) für den Übungsbetrieb Göppinger Sportvereine, die dem Stadtverband Sport Göppingen e.V. angeschlossen sind, wird ab dem 01.01.2010 eine anteilige Miete von den Vereinen erhoben. Die Höhe der anteiligen Miete wird durch den Gemeinderat festgelegt. Der restliche Rechnungsbetrag wird von der Stadt übernommen.

Dies gilt nur für Übungszeiten von Montag bis Freitag von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr in Schulwochen.
- 3.4 Für Schwimmsportveranstaltungen Göppinger Vereine in den städtischen Hallenbädern wird zu den von den Stadtwerken berechneten Hallenmieten von der Stadt ein Zuschuss von 50% gewährt.

Werden württembergische oder höherrangige Meisterschaften von Göppinger Vereinen veranstaltet, übernimmt die Stadt die volle von den Stadtwerken berechnete Hallenmiete. Die Miete wird jedoch von den Vereinen erhoben, wenn sie Zuschüsse von dritter Seite erhalten.
- 3.5 Für den Übungsbetrieb des Behindertensports in städtischen Schulturn- und Schulsporthallen, Bädern und auf den Sportplätzen wird ab dem 01.01.2010 eine Hallenmiete erhoben. Die Höhe der Miete wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Für Veranstaltungen des Behindertensports wird in Hallen, Bädern und auf Sportplätzen keine Miete berechnet.

Für die Durchführung des Übungsbetriebes in städtischen Hallenbädern wird der Behinderten-Sportgemeinschaft Göppingen e.V. die Differenz zwischen dem Rechnungsbetrag der Stadtwerke und dem Erstattungsbetrag des WVSV von der Stadt Göppingen erstattet.

- 3.6 Für Sportveranstaltungen Göppinger Sportvereine in den beiden Sporthallen der EWS Arena gewährt die Stadt Göppingen zu der Hallenmiete einen Zuschuss von 50 %, maximal 750,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Werden württembergische oder höherrangige Meisterschaften von Göppinger Sportvereinen veranstaltet, übernimmt die Stadt die Hallenmiete bis maximal 2.500,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wenn die veranstaltenden Vereine Zuschüsse von dritter Seite erhalten, wird der städtische Zuschuss entsprechend gekürzt.

4. Grundsätze für die Sportförderung

- 4.1 Sportförderungsbeiträge sind städtische Freiwilligkeitsleistungen, deren Gewährung von der jeweiligen Haushaltslage der Stadt abhängig ist. Rechtsansprüche auf Gewährung einzelner Förderungsbeiträge bestehen nicht.
- 4.2 Die gemeinderätlichen Gremien können im Einzelfall von den Sportförderungsrichtlinien abweichende Entscheidungen treffen.
- 4.3 Die Stadt behält sich eine Nachprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Förderungsbeiträge vor.
- 4.4 Über sonstige Förderungsmaßnahmen, die in den Sportförderungsrichtlinien nicht enthalten sind, wird von Fall zu Fall entschieden. Entsprechende Anträge sind zu begründen und mit den notwendigen Unterlagen einzureichen.